**Beitragsgesuch an die Aufenthalts- und Betreuungskosten in einer
Pflegefamilie oder in einem Wohnheim**

[ ]  einvernehmlich mit Unterstützungeiner indikationsberechtigten Stelle

**[ ]** kindesschutzrechtlich angeordnet gemäss Art. 307 bzw. 315a / ZGB

Gemäss dem Sozialhilfegesetz vom 21. Juni 2001 (SGS 850) und den Bestimmungen der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe vom 3. Dezember 2013 (SGS 850.15) stelle ich/stellen wir ein Gesuch um Beiträge an dieAufenthalts- und Betreuungskosten bei / in: **(Name der Pflegefamilie / des Wohnheims**).
Das Gesuch ist rechtzeitig (mindestens 5 Arbeitstage, wenn möglich länger) vor dem geplanten Beginn der Unterbringung einzureichen. Ausgenommen sind Kriseninterventionen.

**1. Angaben zu Personen und Unterbringung**

**Kind, jugendliche Person**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Vorname |  |
| Geschlecht | [ ]  weiblich [ ]  männlich [ ]  divers |
| Geburtsdatum |  |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz |  |
| Asylbewerber, Asylbewerberin | [ ]  Ja [ ]  Nein |

**Mutter**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |        |
| Vorname |        |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz |        |
| Strasse, Nummer |       |
| Postleitzahl, Ort |       |
| Sorgeberechtigt | ja [ ]  nein [ ]  |

**Vater**

|  |  |
| --- | --- |
| Name |        |
| Vorname |        |
| Zivilrechtlicher Wohnsitz |        |
| Strasse, Nummer |        |
| Postleitzahl, Ort |       |
| Sorgeberechtigt | ja [ ]  nein [ ]  |

**Handelt es sich bei der Fremdunterbringung um eine Krisenintervention?**

[ ]  nein

[ ]  ja, aus folgendem Grund / folgenden Gründen:

[ ]  Plötzlicher und unerwarteter Ausfall der Eltern oder anderer primärer Erziehungsverantwortlichen (akute psychische oder somatische Erkrankung, Unfall, Todesfall etc.)

[ ]  Akute Gefährdung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen durch die Eltern oder andere primäre Erziehungsverantwortliche (Misshandlung, Vernachlässigung)

[ ]  Akute Fremd- oder Selbstgefährdung des Kindes, der/des Jugendlichen

[ ]  andere:

**2. Kostenbeteiligung**

2.1 Unterhaltspflichtige Personen

Zur Kostenbeteiligung verpflichtet sind die Inhaber der elterlichen Sorge und / oder Minderjährige / junge Erwachsene mit eigenem Einkommen oder Vermögen. Im Fall einer Trennung oder Scheidung der Inhaber der elterlichen Sorge ist diejenige Person unterhaltspflichtig, welche mit dem/der unterzubringenden Kind/Jugendlichen im gleichen Haushalt lebt.

Folgende Person/en verpflichten sich zur Kostenbeteiligung:

[ ]  Gemeinsame Inhaber der elterlichen Sorge im gleichen Haushalt

Namen:  (weiter bei Ziffer 2.3)

[ ]  Bei Trennung / Scheidung, aber gemeinsamem Sorgerecht: Inhaber/in der elterlichen Sorge, welche mit dem unterzubringenden Kind / Jugendlichen im gleichen Haushalt wohnt.

Name:  (weiter bei Ziffer 2.2)

[ ]  Alleinige/r Inhaber/in Sorgerecht

Name:  (weiter bei Ziffer 2.2)

[ ]  Minderjährige mit eigenem Einkommen und Vermögen:

Name:  (weiter bei Ziffer 2.4)

Rechnung geht an:

[ ]  Junge Erwachsene mit eigenem Einkommen und Vermögen:

Name:  (weiter bei Ziffer 2.4)

2.2 Familienstand unterhaltspflichtige Person

[ ]  Die unterhaltspflichtige Person lebt **nicht** in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder gefestigten Lebensgemeinschaft[[1]](#footnote-1) (Berechnung der Kostenbeteiligung gemäss § 33 Verordnung Kinder- und Jugendhilfe „übrige Unterhaltspflichtige“)

[ ]  Die unterhaltspflichtige Person lebt in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder gefestigten Lebensgemeinschaft1 (Berechnung der Kostenbeteiligung gemäss § 32 Verordnung Kinder- und Jugendhilfe „gemeinsamer Haushalt“)

2.3 Kinder im Haushalt

Anzahl Kinder und Jugendliche (inkl. derjenigen, die in der Pflegefamilie oder im Heim untergebracht werden sollen) im eigenen Haushalt, die zu einem Steuerabzug berechtigt sind:

2.4 Einsicht Steuerdaten

Wir sind damit einverstanden, dass das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote bei Bedarf zur Festlegung bzw. Überprüfung unserer Kostenbeteiligung beim kantonalen Steueramt Einsicht in unsere Steuerdaten nimmt: [ ]  Ja (empfohlen) [ ]  Nein

**3. Unterbringung in einem Wohnheim mit interner Schule**

(Nur ausfüllen, falls eine Unterbringung in einem Schulheim vorgesehen ist)

Der Besuch einer internen Schule in einem Wohnheim gilt gemäss basellandschaftlicher Bildungsgesetzgebung als Sonderschulung. Sonderschulung wird nur bewilligt, wenn eine entsprechende Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland vorliegt. Bei vorgesehener Unterbringung in einem Wohnheim mit internem Schulbesuch ist deshalb in Ergänzung zu diesem Gesuch ein Gesuch für interne Sonderschulung einzureichen.

Ich/wir haben eine Abklärung für die Sonderschulung beantragt:

beim Schulpsychologischen Dienst am (Datum):

bei der Kinder- und Jugendpsychiatrie Baselland am (Datum):

**Wir bestätigen, dass wir die Kostenbeteiligung und die zusätzlich anfallenden Nebenkosten zur Kenntnis genommen haben. Wir ermächtigen die indizierende Stelle/Kindesschutzbehörde, das Beitragsgesuch einzureichen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift Mutter mit elterlicher SorgeDatum:   | Unterschrift der indizierenden Stelle / KESBDatum:   |
| Unterschrift Vater mit elterlicher SorgeDatum:   |  |

Bei der Beantragung einer Unterbringung mit Unterstützung einer indikationsberechtigten Stelle ist die Unterschrift aller Inhaber der elterlichen Sorge erforderlich. Ausnahmen können vom AKJB auf Antrag hin geprüft werden[[2]](#footnote-2).

Einzureichen durch die indizierende/anordnende Stelle per Post an:

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Ergolzstrasse 3, Postfach

4414 Füllinsdorf

Bei sehr dringenden Unterbringungen kann zusätzlich eine Meldung per E-Mail erfolgen an: kindjugend@bl.ch

1. Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn zwei Partner mehr als zwei Jahre im selben Haushalt zusammenleben, wenn dieser Lebensgemeinschaft ein oder mehrere Kinder entspringen oder bei in der Schweiz nicht anerkannten Eheschliessungen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine Ausnahme gemäss [Art. 301 Abs. 1bis Ziff. 1 und 2 ZGB](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de#art_301) könnte sein, wenn die Angelegenheit dringlich ist oder der andere sorgeberechtigte Elternteil nicht mit vernünftigem Aufwand zu erreichen ist. Ein allfälliger Antrag ist zu begründen sowie zu dokumentieren, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt sind. [↑](#footnote-ref-2)